

# ZH\_HANDELSGERICHT HG100154 vom 25. April 2013

Zh Handelsgericht, 2013-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG100154](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG100154)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG100154 du 25 avril 2013

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG100154 del 25 aprile 2013

## Erwägungen

### E. 1

Der Kläger ist im Bereich der Eierproduktion tätig. Er ist nicht im Handelsregister eingetragen (act. 1 Rz. 1 und 7). Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in C.\_\_\_\_\_. Ihr Zweck ist in erster Linie die Produktion von und der Handel mit Futter- und Nahrungsmitteln aller Art, insbesondere für und von Eiern und Eierprodukten und aller damit verbundenen Vor- und Nachstufen (act. 4/2).

- 3 -

### E. 2

Die Parteien haben am 19. resp. 22. Mai 2000 einen Rahmenvertrag für Eierlieferungen abgeschlossen (act. 4/3). Nach den Bestimmungen des Vertrages kaufte die Beklagte Eier aus dem Legebetrieb des Klägers, entsprechend den jeweils gültigen von der Beklagten definierten Qualitäts- und Lieferbestimmungen und gemäss deren Preiskalkulation. Hierfür entrichtete die Beklagte dem Kläger einen von verschiedenen Kriterien abhängigen Eierpreis (act. 1 Rz. 17; act. 11 Rz. 96).

#### E. 2.1

Jedoch wendet die Beklagte gegen den mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Anspruch auf Zahlung dieser Beträge ein, dass deren Weiterleitung bereits durch die Zahlung der Integrationsbeiträge pro Ei von Rp. 2 für Futter und Rp. 1 für Tiere erfolgt sei. Der Kläger habe sogar mehr erhalten, als die Beklagte eingenommen habe (act. 11 Rz. 132 f.). Damit macht die Beklagte geltend, dass die eingeklagte Forderung getilgt ist. Der Kläger bestreitet dies (act. 1 Rz. 20). Bezüglich der von der Beklagten behaupteten, bereits erfolgten Weiterleitung dieser Beträge machen die Parteien die folgenden Ausführungen:

#### E. 2.2

Die Beklagte führt aus, sie habe von den Futtermittel- und Hühnerlieferanten einen Integrationsbeitrag gefordert, welcher aufgrund der gelieferten Anzahl Hühner bzw. der Menge des gelieferten Futtermittels berechnet worden sei. Die Weiterleitung dieser Beträge von der Beklagten an die Produzenten sei durch Integrationsbeiträge pro Ei für Futtermittel und Tiere erfolgt. Als Beispiel für die Weiterleitung bzw. Ausgestaltung der Integrationsbeiträge könne auf den Rahmenvertrag des Klägers mit der Beklagten und vor allem auf den dortigen Anhang "Preiskalkulation" auf der letzten Seite verwiesen werden. Dort sei die Weiterleitung der Integrationsbeiträge für Futter (Rp. 2.00) und Tiere (Rp. 1.00) ausdrücklich als Zuschlag pro Ei geregelt. Wie sich später gezeigt habe, seien diese Integrationsbeiträge an den Kläger viel höher gewesen, als was von den Produktionsmittellieferanten effektiv erzielt werden können (act. 11 Rz. 63 ff.). Die Weiterleitung der Integrationsbeiträge an die Produzenten sei den Produzenten im

Rahmenvertrag offengelegt worden (act. 11 Rz. 80). Es treffe zu, dass es im vorliegenden Verfahren um die Auslegung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragswerkes gehe (act. 27 Rz. 4, 25). Im Zentrum stünden wohl die Ziffern 3.5, 9.2 und 9.3 der Rahmenvereinbarung vom 19. resp. 22. Mai 2000 und die Preiskalkulation (act. 27 Rz. 75). Das blosses Abstellen auf die Ziffern 3.5 und 9.3 des Vertrages würde den Kreislauf bzw. den Geldkreislauf eben nicht schliessen. Erst

- 7 - die Weiterleitung des Integrationsbeitrages an den Kläger schliesse den (Geld-) Kreislauf. Diese Weiterleitung werde in der Preiskalkulation geregelt (act. 11 Rz. 104). Allen Produzenten der Beklagten - und damit auch dem Kläger - sei klar gewesen, dass die Beklagte von den Produktionsmittellieferanten Integrationsbeiträge erhalten habe und diese als Integrationsbeitrag pro Ei für Futter (Rp. 2.00) und pro Tier (Rp. 1.00) an die Produzenten weitergeleitet habe. Nie sei seitens des Klägers oder eines anderen Produzenten nach dem 1.1.2002 moniert worden, dass sie noch Integrationsbeiträge (Kommissionen usw.) zugut hätten. Diese Weiterleitung basiere zudem auf ausdrücklichen Anträgen der Produzenten. In den Anträgen seien die Produktionsmittellieferanten genannt und um Auszahlung von Integrationsbeiträgen ersucht worden (act. 27 Rz. 26). Der Kläger habe mit seinen Anträgen auf Zahlung von Integrationsbeiträgen die Weiterleitung an ihn veranlasst und sei sogar dazu bereit gewesen, einen Lieferanten auszuwechseln, um in den Genuss dieser Kommissionen oder Integrationsbeiträge zu kommen (act. 27 Rz. 59).

### **E. 2.3**

Der Kläger bestreitet, dass die Weiterleitung dieser Beträge von der Beklagten an ihn durch Integrationsbeiträge pro Ei für Futtermittel und Tiere erfolgt sei (act. 23 S. 9 zu Rz. 64). Er vertritt die Auffassung, aufgrund der Anerkennung der Mittelflüsse durch die Beklagte fokussiere bzw. beschränke sich dieses Verfahren auf die Auslegung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages (act. 23 Rz. 1). Es sei nicht aus den Augen zu verlieren, dass den Parteien bei Vertragsschluss klar gewesen sei, dass keine kick-backs fließen würden (bzw. fließen dürften), zumindest habe das für den Kläger gegolten. Auch sei die Vertragssprache diesbezüglich eindeutig, ebenso klar wie die Formulierungen der Vertragsziffern 3.5 und 9.3. Wenn die Beklagte heute unter Bezugnahme auf den Vertragsanhang von "Weiterleitung dieser Beträge" und von "Zuschlag" spreche, werde sie hierfür kein Verständnis finden (act. 23 S. 9 zu Rz. 64). Bei den durch die Beklagte in ihrer Tabelle gewährten Werten von 1 Rappen und 2 Rappen handle es sich offensichtlich um willkürlich gewählte Grössen. Der Kläger wie die Beklagte hätten sich auf den zu zahlenden Eierpreis, der marktgerecht gewesen sei, geeinigt. Hätte die Beklagte "kick-backs" von den Lieferanten erhalten sollen, wären diese an den Kläger weiterzuleiten gewesen, weil dieser wegen des

- 8 - Zwangs der Berücksichtigung von gelisteten Lieferanten seine Produktionsmittel teurer einkaufen müssen (act. 23 S. 10 zu Rz. 152).

### **E. 2.4**

Strittig und entscheidend ist demnach die Frage, ob - wie von der Beklagten geltend gemacht - von den Parteien im Rahmenvertrag und dessen Zusätzen vereinbart wurde, dass die Zahlung der in der Preiskalkulation zum Basispreis addierten Integrationsbeiträge von insgesamt Rp. 3.00 pro Ei der Weiterleitung der an die Beklagte bezahlten Kommissionen der Lieferanten des Klägers diene. Ist die Frage zu bejahen, wären die Kommissionen bereits an den Kläger bezahlt und die Klage abzuweisen; andernfalls hätte

die Beklagte die von den Lieferanten des Klägers erhaltenen Beträge noch nicht weitergeleitet und wäre zu deren Zahlung zu verpflichten. Indem somit zwischen den Parteien der diesbezügliche Inhalt des Rahmenvertrages und der dazugehörigen Preiskalkulation strittig ist, liegt ein Auslegungsstreit vor.

### **E. 3**

Auslegung eines Vertrages

#### **E. 3.1**

Der Inhalt eines Vertrags bestimmt sich in erster Linie durch subjektive Auslegung, das heisst nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR). Nur wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (normative Auslegung; Urteil des Bundesgerichts 4C.107/2004 vom 15. Juni 2004 E. 2; BGE 129 III 118 E. 2.5; 128 III 265 E. 3a; 127 III 444 E. 1b; 121 III 118 E. 4.b.aa).

#### **E. 3.2**

Die Behauptungs- und Beweislast für Bestand und Inhalt des subjektiven Vertragswillens trägt jene Partei, welche aus diesem Willen zu ihren Gunsten eine Rechtsfolge ableitet (Art. 8 ZGB). Beim Willen handelt es sich um eine sog. innere Tatsache, die direkt überhaupt nicht bewiesen werden kann. Vielmehr kann nur aus bestimmten Indizien auf das Vorhandensein eines solchen Willens geschlossen werden. Wenn also von empirischer (resp. subjektiver) Auslegung

- 9 - gesprochen werden kann, so in dem Sinne, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, um einen Schluss auf den Willen der Partei bei Abgabe der Erklärung zu ermöglichen (WOLFGANG WIEGAND, in: Basler Kommentar, a.a.O., N 12 zu Art. 18 OR).

### **E. 4**

dass der Kläger gewusst hat, dass die Integrationsbeiträge, welche die Beklagte von den Produktionsmittellieferanten erhielt, als Integrationsbeiträge Futter (Rp. 2.00) und Tiere (Rp. 1.00) an die Produzenten weitergeleitet wurden.

#### **E. 4.1**

Der Auslegungsstreit der Parteien betrifft gemäss deren Ausführungen die folgenden Bestimmungen des Rahmenvertrages (act. 4/3 Ziffer 3.5, 9.2 und 9.3; act. 1 Rz. 19; act. 27 Rz. 75): "3.5 Kommissionen auf Produktionsmittel Allfällige Kommissionen, die B. \_\_\_\_\_ [die Beklagte] für Tiere, Futter oder andere Betriebsmittel erhält, werden dem Produzenten [der Kläger] ausbezahlt. Der Produzent ist angehalten, mit allen Produktionsmittellieferanten Nettopreise auszuhandeln, d.h. die Tiere sollten beispielsweise SFr. 1,20 und das Futter SFr. 4,00/100kg billiger sein (entspricht ca. 1 Rp./Ei) als für einen Produzenten, der mit einem Abnehmer arbeitet, welcher Kommissionen einfordert. 9.2 Unterstützung durch B. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_ hat bei folgenden Produktionsmittellieferanten Qualitäten, Serviceleistungen und Preise überprüft und kann diese empfehlen (Stand 01.05.2000): Tiere: D. \_\_\_\_\_ AG, ... [Ort] E. \_\_\_\_\_ SA, ... [Ort] Futter: F. \_\_\_\_\_ AG, ... [Ort] G. \_\_\_\_\_ AG, ... [Ort] 9.3 Preise Produktionsmittel und Kommissionen Der Produzent

ist angehalten, mit den Produktionsmittellieferanten aufgrund von Qualität und Serviceleistung die besten Nettopreise auszuhandeln, da diese den Eierpreis grundlegend beeinflussen. B.\_\_\_\_\_ ist diesbezüglich je- derzeit gerne bereit, den Produzenten auf Anfrage hin zu beraten. B.\_\_\_\_\_ wird den Produzenten orientieren, falls einer der obenstehenden, empfohle-

- 10 - nen Produktionsmittellieferanten B.\_\_\_\_\_ Kommissionen bezahlen will. B.\_\_\_\_\_ wird diese an den Produzenten weiterleiten." Ausserdem stützt sich die Beklagte (act. 11 Rz. 80) auf die folgende Preis- kalkulation vom 19. bzw. 22. Mai 2000 im Anhang zum Rahmenvertrag, in der zum Basispreis ein Betrag von Rp. 2.00 pro Ei an Integrationsbeiträgen für Futter und Rp. 1.00 pro Ei an Integrationsbeiträgen für Tiere addiert werden (act. 4/3 S. 10):

#### **E. 4.2**

Die Beklagte beruft sich zu diesen Vertragsbestimmungen und zur Preiskalkulation auf einen übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen der Partei- en, wonach mit dem Zuschlag Integrationsbeiträge von Rp. 2 für Futter und Rp. 1

- 11 - für Eier in der Preiskalkulation die Weiterleitung der von den Produktionsmittellieferanten bezahlten Kommissionen an den Kläger geregelt sei (act. 11 S. 16). Hierzu führt sie aus, es sei auch die Auffassung des Klägers gewesen, dass mit dem Wort "Kommissionen" in Ziffer 9.3 des Rahmenvertrages und dem Wort "Integrationsbeiträge" in der Preiskalkulation das Gleiche gemeint sei (act. 27 Rz. 74). Dem Kläger sei der Fluss der Integrationsbeiträge von den Produktions- mittellieferanten an die Produzenten bekannt gewesen (act. 27 Rz. 57). Der Klä- ger habe immer gewusst, dass seine Lieferanten der Beklagten Integrationsbei- träge bezahlt hätten (act. 11 Rz. 26, 108). Allen Produzenten der Beklagten - und damit auch dem Kläger - sei klar gewesen, dass die Beklagte von den Produkti- onsmittellieferanten Integrationsbeiträge erhalten habe und diese als Integrati- onsbeitrag pro Ei für Futter (Rp. 2.00) und pro Tier (Rp. 1.00) an die Produzenten weitergeleitet habe (act. 27 Rz. 26, 76).

#### **E. 4.3**

Der Kläger bestreitet die Vereinbarung der Weiterleitung der von den Lieferanten bezahlten Beträge durch die Integrationsbeiträge (act. 23 S. 9 zu Rz. 64) und führt aus, den Parteien sei bei Vertragsschluss klar gewesen, dass keine kick-backs fliessen würden, zumindest habe das für den Kläger gegolten (act. 23 S. 9 zu Rz. 64). Er habe erst 2008/2009 von den durch seine Lieferanten bezahlten Kommissionen erfahren (act. 1 Rz. 20; act. 23 S. 11). Die Gebräuche und Besonderheiten des schweizerischen Eiermarkts habe er geschildert (vgl. act. 1 Rz. 9-15), um dem Gericht den Einstieg in die Materie zu erleichtern (act. 23 S. 2).

#### **E. 4.4**

Die Beklagte trifft die Behauptungs- und Beweislast bezüglich der Indi- zien für den von ihr behaupteten tatsächlichen Parteiwillen. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2011 (act. 31) wurde der Beklagten daher der Hauptbeweis dafür auferlegt, 1. dass es auch die Auffassung des Klägers war, dass mit dem Wort "Kommis- sionen" in Ziffer 9.3 des Rahmenvertrages und dem Wort "Integrationsbei- träge" in der Preiskalkulation das Gleiche gemeint ist;

- 12 - 2. dass der Kläger den Fluss der Integrationsbeiträge von Anfang an vollum- fänglich gekannt hat; 3. dass der Kläger immer gewusst hat, dass seine Lieferanten der Beklagten Integrationsbeiträge bezahlten;

#### **E. 4.5**

Die Beklagte bezeichnete nebst einer Reihe von Urkunden und 15 Zeugen (auf deren zwei in der Folge verzichtet wurde, Prot. S. 106) insbesondere die persönliche Befragung des Klägers als Beweismittel (act. 36). Diese erfolgte im Rahmen der Beweisverhandlung vom 27. Juni 2012 (vgl. Prot. S. 21 ff.). Die Aussagen einer Partei in der persönlichen Befragung bilden zu ihren Gunsten keinen Beweis (§ 149 Abs. 3 ZPO/ZH). Sie können aber als Zugeständnisse der aussagenden Partei ohne Weiteres zu ihren Ungunsten verwertet werden (Frank/ Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, Zürich 1997, N 3 f. zu § 149 ZPO). In der persönlichen Befragung erklärte der Kläger zunächst, er habe nicht zu jedem Zeitpunkt gewusst, dass seine Lieferanten für Tiere und Futter der Beklagten Integrationsbeiträge bezahlten (Prot. S. 22). Auf Nachfrage erläuterte er, dass er per Ende 2001 ein Schreiben des Abnehmers erhalten habe, wonach die Integration aufgehoben werde. Wie es dann weitergelaufen sei, habe er erst aufgrund eines Schreibens vom 4. Dezember 2008 definitiv gewusst (Prot. S. 22 f.). Vor (Ende) 2001 sei von Beiträgen geredet worden. Aber wie es gehandhabt wurde, habe er nie gewusst. Der Integrationsbeitrag sei im Preis pro Ei integriert gewesen (Prot. S. 23). Der Fluss der Integrationsbeiträge sei nicht ersichtlich gewesen in den Verträgen, die er im Jahr 2000 unterzeichnet habe. Er gehe aber davon aus, dass mit "Kommissionen" in Punkt 9.3 des Rahmenvertrags und "Integrationsbeiträgen" das Gleiche gemeint sei und dass darunter das zu verstehen sei, was die Lieferanten der Beklagten bezahlten (Prot. S. 24). Davon sei er von

- 13 - Anfang an ausgegangen; dann sei Ende 2001 die Information gekommen, dass die Beiträge nicht mehr flössen. Zuvor seien sie jedoch geflossen, das habe er gewusst. Er sei integriert gewesen bis zu dieser Information Ende 2001, dass die Integration gestrichen werde. Dies habe aber keinen Einfluss auf den Eipreis gehabt (Prot. S. 24). Auf ergänzende Befragung erklärte er, die Beiträge seien mit 2 Rp. pro Ei für Futter und 1 Rp. pro Ei für Tiere abgerechnet worden; diese habe er bekommen bis 2001, wobei aber der Gesamtpreis pro Ei unverändert geblieben sei (Prot. S. 26).

#### **E. 4.6**

Aufgrund dieser Erklärungen des Klägers im Rahmen der persönlichen Befragung ist davon auszugehen, dass bei Abschluss des Vertrages gemäss dem übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien mit dem Wort Kommissionen in Punkt 9.3 des Rahmenvertrages und dem Wort Integrationsbeiträge in der Preiskalkulation dasselbe gemeint war und es sich dabei um an die Beklagte erbrachte Zahlungen der Lieferanten handelte. Wenn demnach in der Preiskalkulation ein Betrag von insgesamt Rp. 3 für Integrationsbeiträge für Futter und für Tiere auf den Basispreis pro Ei addiert wird, bedeutet dies nach dem Verständnis des Vertrages und damit dem Willen beider Parteien, dass dieser Betrag an Kommissionen für Futter und für Tiere, welche von den Lieferanten an die Beklagte bezahlt wurden, auf den Basispreis addiert wird. Diese Rp. 3 dienten somit in der Tat gemäss dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen der Weiterleitung der von den Futter- und Tierlieferanten an die Beklagte bezahlten Kommissionen.

#### **E. 4.7**

Dieses Ergebnis wird durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen nicht in Frage gestellt. Dies gilt nicht nur für die der Beklagten nahestehenden Zeugen H. \_\_\_\_\_ (Geschäftsführer der Beklagten), der überzeugt war, dass der Kläger dieses Verständnis

hatte (Prot. S. 42 f.), und I.\_\_\_\_\_ (bis 2006 Leiter Beschaffung bei der Beklagten), der der Meinung war, dass der Kläger ursprünglich, im Jahr 2000 gewusst habe, dass Integrationsbeiträge von den Lieferanten bezahlt worden seien, zumal diese offen in der Preiskalkulation ausgewiesen worden seien (Prot. S. 29). Auch andere Produzenten wie J.\_\_\_\_\_, der bestätigte, er jedenfalls habe den Fluss der Integrationsbeiträge gekannt (Prot. S. 35 f.), K.\_\_\_\_\_ ("irgendwie nehme ich an, hat er es gewusst", Prot. S. 49) und L.\_\_\_\_\_ - 14 - ("Das hat man damals gewusst. Ich nehme an, dass Herr A.\_\_\_\_\_ das auch gewusst hat", Prot. S. 87) äusserten sich in dieser Weise. Andere Zeugen (M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_) vermochten nicht zu sagen, welche Kenntnisse der Kläger im massgeblichen Zeitpunkt über die Integrationsbeiträge gehabt hatte. Anderer Meinung, nämlich, dass der Kläger nicht gewusst haben konnte, dass seine Lieferanten für Tiere und Futter der Beklagten Integrationsbeiträge bezahlten und nicht habe verstehen können, dass diese Beiträge als Integrationsbeiträge Futter Rp. 2.00 und Tiere Rp. 1.00 an die Produzenten weitergeleitet wurden (Prot. S. 79 f.), war einzig Dr. T.\_\_\_\_\_ (T1.\_\_\_\_\_ AG); als Mitinitiator der Klage, der den Kläger bei der Prozessfinanzierung unterstützt (Prot. S. 81 f.), vermögen seine Aussagen das Zugeständnis des Klägers allerdings nicht in Frage zu stellen. Ebenfalls keine Hinweise auf ein gegenteiliges Ergebnis können den zum Beweis angerufenen Urkunden entnommen werden (vgl. act. 36 S. 2 f.).

#### **E. 4.8**

Soweit die Befragung des Klägers wie auch verschiedener Zeugen ergeben hat, dass der Fluss der Integrationsbeiträge nach Aufhebung der Integration nicht mehr offengelegt war, indem die Integrationsbeiträge in den Eierpreis einbezogen wurden und über die Leistung von Beiträgen von Lieferanten Unklarheit herrschte (vgl. Prot. S. 22 ff.; 37; 72), so vermag dies am Beweisergebnis nichts zu ändern. Die Klage beruht nach dem Ausgeführten auf einem unterschiedlichen Verständnis der Parteien zur Frage, ob eine vertragliche Vereinbarung bestand, dass die Zahlung der in der Preiskalkulation zum Basispreis addierten Integrationsbeiträge von insgesamt Rp. 3.00 pro Ei der Weiterleitung der an die Beklagte bezahlten Kommissionen der Lieferanten des Klägers diene (vgl. Ziff. 2.4 oben), und nicht, ob sich mit der Aufhebung der Integration die diesbezüglichen Grundlagen verändert haben. Der Kläger macht mit seiner Klage denn auch die von seinen Junghennen- und Futterlieferanten an die Beklagte bezahlten Kommissionen für Lieferungen ab November 2000 geltend, somit nicht nur solche, die nach Aufhebung der Integration geleistet wurden. Es bleibt deshalb beim oben (Ziff. 4.6) festgehaltenen übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien.

- 15 -

#### **E. 4.9**

Der Eipreis gemäss der Preiskalkulation, die Bestandteil des Rahmenvertrages der Parteien bildet, wurde während der Dauer des Vertragsverhältnisses gemäss ausdrücklicher Darstellung des Klägers nicht angepasst, sondern blieb unverändert (act. 1 S. 31 f.). Es war also zur Berechnung des Eipreises während der gesamten Vertragsdauer die Bestandteil des Rahmenvertrages bildende Preiskalkulation (act. 4/3 S. 10) massgeblich. Demnach enthielt der Eipreis in Übereinstimmung mit der Preiskalkulation während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses Rp. 3 pro Ei an Integrationsbeiträgen, d.h. an von den Lieferanten an die Beklagte bezahlten Kommissionen. Mit diesen Rp. 3 pro Ei erhielt

der Kläger über die Dauer des Vertrages hinweg Zahlungen für von den Lieferanten an die Beklagte bezahlte Kommissionen. Durch diese Zahlungen für Kommissionen für Futter und Tiere über ca. CHF 887'742.90 (CHF 0.03 x ca. 29'591'600 Eier für die Jahre 2001 bis 2009; act. 11 S. 22) wurden die tatsächlich von Lieferanten für Tiere und Futter an die Beklagte bezahlten Beträge von CHF 110'022.84 und CHF 78'000 an den Kläger (in mehrfachem Umfang) weitergeleitet.

#### **E. 5**

Ergebnis Gemäss dem von der Beklagten nachgewiesenen tatsächlichen Willen der Parteien wurden die von den Lieferanten des Klägers bezahlten Kommissionen durch den Zuschlag "Integrationsbeiträge" von Rp. 2 für Futter und Rp. 1 für Tiere in der Preiskalkulation von der Beklagten während der gesamten Vertragsdauer an den Kläger weitergeleitet. Die Forderung des Klägers ist somit bereits getilgt. Die Klage ist abzuweisen. V. Prozesskosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.